

§ 34.

Das Protocoll der letzten Sitzung wurde verlesen
und genehmigt: nur wurde zu § 33 hinzugefügt, daß die
Einschließungskapfen der zu den Bünden gehörigen Thron-
der Bildkapfen nicht der Verlesungsfähigkeit zur Lust
fallen sollen.

§ 35

Es würde hinführen, zur Abklärung eines Paragra-
phen und zur Ordnung der öffentlichen Angelegenheiten
eine Commission zu ernennen und werden in Fällen
der Befugnisse und der hohen Honorare und von
Gefahren abzuwenden. Dabei würde besonders darauf
hingewiesen, daß in dem öffentlichen Paragrafen
bisher noch ein Hindernis vorlag, aber
durch den Zusammenfall der drei öffentlichen
Angelegenheiten, aus künftig einzuführen sein:
als die Wahl der drei Mitglieder des öffentlichen
Rats zu geben.

§ 36.

§ 36.
Es würde auf die Formverfasser zurückzukommen und
abfließen, den fürsten in dieser Lezinsung gefassten
Befehl wider aufzuführen: Zugewandt wurde der
in §. 35 erwähnten Commission auf die Befriedigung
über die Frage überlassen, welche kleinere Form
für die in die Aufsicht gefassten Publicationen (also
mit Ausnahme der hiesigen Scriptores) zu wählen und
ob nicht schon für die Diplomata, welche gedanklich nicht
in folio erscheinen sollen, ein anderer Form